

Freie Demokratische Partei
Bundesschiedsgericht
Beschluss

Verkündet am 24. April 2015

Dr. Thomas Hahn

Protokollführer

B 30 – 08/X-14

In dem Schiedsgerichtsverfahren

1. der Frau M aus G
2. des Herrn M aus G
3. des Herrn A aus G
4. des Herrn M aus G

Antragsteller und Beschwerdeführer

gegen

den FDP-Stadtverband G, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den
Stadtvorsitzenden F

Prozessbevollmächtigter: G

Antragsgegner und Beschwerdegegner

hat das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei durch die Präsidentin
Dyckmans, den Vizepräsidenten Frehse und die Beisitzer Keller, Nüsch und Löhr auf-
grund der mündlichen Verhandlung am 24. April 2015 beschlossen:

1. Der Beschluss des Landesschiedsgerichts N vom 14.07.2014 wird abgeän-
dert.
2. Es wird festgestellt, dass alle auf dem Stadtparteitag und der Wahlversamm-
lung vom 17.02.2014 getroffenen Beschlüsse und Wahlen unwirksam sind.
3. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.
4. Kosten werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten und Auslagen werden
nicht erstattet.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten um die Wirksamkeit der auf dem Stadtparteitag und der Wahlversammlung der FDP G am 17.02.2014 getroffenen Beschlüsse und Wahlen.

Die Beschwerdeführer sind der Ansicht, dass zu dem Stadtparteitag und der Wahlversammlung nicht ordnungsgemäß eingeladen worden sei, da der einladende Ortsverbandsvorsitzende ebenso wie der gesamte Ortsvorstand auf einem nicht ordnungsgemäß eingeladenen außerordentlichen Parteitag vom 26.11.2013 gewählt worden seien.

Das Landesschiedsgericht hat die Anträge mit Beschluss vom 14.07.2014 zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt, die Wahlen auf dem außerordentlichen Parteitag vom 26.11.2013 seien wirksam. Dies habe das Landesschiedsgericht in seiner Entscheidung vom 14.07.2014 in dem Verfahren 64/X-13 zwischen den Beteiligten des vorliegenden Verfahrens ausdrücklich festgestellt. Damit bestünden keine Bedenken gegen Einladung, Beschlussfähigkeit und Wirksamkeit der durchgeführten Wahlen und Beschlüsse des Parteitags und der Wahlversammlung vom 17.02.2014.

Gegen den am 08.08. bzw 09.08.2014 zugestellten Beschluss des Landesschiedsgerichts richtet sich die am 08.09.2014 eingegangene Beschwerde, mit der die Beschwerdeführer ihr Begehren weiterverfolgen.

Die Beschwerdeführer beantragen,

1. Der Beschluss des Landesschiedsgerichts N vom 14.07.2014 wird aufgehoben.
2. die (Neu-)Wahl zum Stadtvorstand und die Wahl der Wahlkreisbewerber der FDP für den Rat der Stadt G zur Kommunalwahl 2014 in G für unwirksam zu erklären,
3. hilfsweise für den Antrag zu 1., den Stadtvorstand zu verpflichten, seine Wahl von 2017 und die Wahl der Wahlkreisbewerber am 17.02.2014 für unwirksam zu erklären,
4. hilfsweise für den Antrag zu 1., festzustellen, dass der am 17.02.2014 gewählte Stadtvorstand und die am 17.02.2014 gewählten Wahlkreisbewerber nicht ordnungsgemäß gewählt worden sind,
5. die Wahl der Delegierten zum Kreisparteitag und Kreishauptausschussdelegierten sowie der Reserveliste der FDP für den Rat der Stadt G für die Kommunalwahl 2014 für unwirksam zu erklären,
6. hilfsweise zum Antrag 4, festzustellen, dass zum Stadtparteitag nicht ordnungsgemäß eingeladen worden ist, und den Stadtvorstand zu verpflichten, die Wahl der Wahlkreisbewerber für unwirksam zu erklären sowie weiter hilfsweise zum Antrag 4., festzustellen, dass die Reserveliste der FDP für den Rat der Stadt G nicht ordnungsgemäß eingeladen worden ist,

7. festzustellen, dass die Wahlversammlung zur Wahl der Wahlkreisbewerber und der Reserveliste der FDP G für den Rat der Stadt G am 17.02.2014 nicht ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
8. festzustellen, dass der Parteitag und die Wahlversammlung nicht beschlussfähig waren,
9. festzustellen, dass alle Beschlüsse und Wahlen des Parteitags und der Wahlversammlung unwirksam sind.

Der Beschwerdegegner beantragt,

die Anträge abzulehnen.

Er beruft sich auf die seines Erachtens zutreffende Entscheidung des Landesschiedsgerichts.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist zulässig. Sie ist auch zum überwiegenden Teil begründet.

Soweit die Beschwerdeführer mit ihren Anträgen zu 7. und 8. die isolierte Feststellung der nicht ordnungsgemäßen Einladung zu der Wahlversammlung am 17.02.2014 und die isolierte Feststellung der fehlenden Beschlussfähigkeit des Parteitags und der Wahlversammlung begehren, ist die Beschwerde zurückzuweisen; es fehlt insoweit das Feststellungsinteresse. Etwaige Fehler sind im Rahmen der Wirksamkeit der auf dem Parteitag und der Wahlversammlung gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen zu prüfen; ein gesondertes Feststellungsinteresse ist insoweit nicht gegeben.

Der Beschluss des Landesschiedsgerichts vom 14.07.2014 ist abzuändern, denn die auf dem Parteitag und der Wahlkreisversammlung vom 17.02.2014 gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen sind unwirksam.

Die Beschwerdeführer haben die Antragsfrist des § 12 Abs. 1 der Schiedsgerichtsordnung der FDP (SchGO) gewahrt. Der von ihnen behauptete Mangel, die Einladung zum Parteitag und zur Wahlkreisversammlung sei nicht satzungsgemäß erfolgt, da der Ortsvorsitzende auf dem außerordentlichen Parteitag am 26.11.2013 nicht ordnungsgemäß gewählt worden sei, ist auch geeignet, das Ergebnis der angefochtenen Wahlen zu beeinflussen.

Das Bundesschiedsgericht hat mit Beschluss vom 24.04.2015 in dem Beschwerdeverfahren B 26 – 64/X-14 zwischen den Beteiligten des vorliegenden Verfahrens festgestellt, dass die Vorstandswahlen auf dem außerordentlichen Parteitag am 26.11.2013 unwirksam waren, da zu dem Parteitag nicht satzungsgemäß eingeladen worden war. Das Gericht hat ausgeführt:

„Einladungen zu Parteitag werden grundsätzlich von dem Organ (Vorstandsvorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes) ausgesprochen, das der Gruppierung (Ortsverband, Kreisverband, Landesverband) vorsteht; dies gilt auch für außerordentliche Parteitage. Das Recht, aber auch die Pflicht zu einem außerordentlichen Parteitag einzuladen, steht also dem Ortsvorsitzenden zu. Erst wenn dieser sich weigert, eine Einladung auszusprechen, stellt sich die Frage, ob überhaupt zu einem Parteitag eingeladen werden muss und wer an Stelle des Ortsvorsitzenden die Einladung vorzunehmen hat.

Es kann dahingestellt bleiben, ob dem Ortsvorsitzenden ein wirksamer Misstrauensantrag, der von einem Drittel der Mitglieder unterzeichnet war, vorlag. Die Beschwerdeführer sehen das notwendige Quorum nicht erfüllt, da einige Mitglieder bei der Unterschriftsleistung getäuscht worden seien und ihre Unterschrift zurückgenommen hätten. Auch hätte mindestens ein Nichtmitglied unterschrieben. Darüber hinaus trage die Begründung den Misstrauensantrag nicht. Das Bundesschiedsgericht weist darauf hin, dass einem Vorsitzenden keine inhaltliche Prüfung hinsichtlich eines Misstrauensantrags zusteht. Er ist vielmehr nur berechtigt, anhand der vorgelegten Unterschriftenlisten die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 der Ortssatzung zu überprüfen, d.h. ob ein Drittel der Mitglieder unterschrieben haben und ob eine schriftliche Begründung gegeben wurde. Eine Diskussion mit den Mitgliedern, die diese zur Rücknahme ihrer Unterschrift bewegt, führt ebenso wenig zu einem unwirksamen Misstrauensantrag wie eine inhaltlich das Misstrauen nicht tragende Begründung. Diese Beurteilung bleibt dem einzuberufenden außerordentlichen Parteitag vorbehalten.

Das Bundesschiedsgericht braucht der Frage eines wirksamen Misstrauensantrags jedoch nicht weiter nachzugehen, da jedenfalls die Einladung zu dem außerordentlichen Parteitag nicht durch die Kreisvorsitzende erfolgen konnte.

Lag kein zulässiger Misstrauensantrag vor, so bestand für den Ortsvorsitzenden auch keine Pflicht zur Einberufung eines Parteitags. Die Einberufung durch ein anderes Organ wäre satzungswidrig und würde die dort gefassten Beschlüsse unwirksam machen.

Lag dagegen ein zulässiger Misstrauensantrag vor und der zuvörderst zuständige Ortsvorsitzende weigerte sich, gem. § 28 Abs. 2 Ortssatzung zu einem außerordentlichen Parteitag einzuladen, so hätte das Verfahren gemäß § 11 Abs. 2 der Landessatzung NRW durchgeführt werden müssen; eine Anwendung des § 9 Abs. 2 Ortssatzung kommt nicht in Betracht.

§ 9 Abs. 2 Ortssatzung bestimmt für den Fall, dass kein rechtmäßig gewählter Ortsvorstand besteht, das Eintreten des Kreisvorstandes. Der Kreisvorsitzende hat dann auf Beschluss des Kreisvorstandes einen Ortsparteitag einzuberufen, auf dem ein neuer Ortsvorstand zu wählen ist. Die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Ortssatzung lagen nicht vor, denn im Ortsverband G bestand ein rechtmäßig gewählter Ortsvorstand. Aber auch eine analoge Anwendung des § 9 Abs. 2 Ortssatzung – wie vom Landesschiedsgericht angenommen – scheidet aus. Eine solche ist nur zulässig, wenn eine Regelungslücke besteht, d.h. keine Vorschrift vorhanden ist, die unmittelbar anzuwenden ist.

Für den Fall, dass ein Vorsitzender oder ein Vorstand seinen Pflichten nicht nachkommt, gibt es die ausdrückliche Regelung des § 11 Abs. 2 der Landessatzung. Diese Regelung der Landessatzung, die gem. § 17 Abs. 2 Ortssatzung allen Regelungen der Ortssatzung vorgeht, sieht ein gestuftes Verfahren vor, das in den Fällen anzuwenden ist, wenn ein Organ der Gliederungen seine Pflichten verletzt; das Verfahren führt schlussendlich bei Weigerung des pflichtwidrig handelnden Organs dazu, dass der Landesvorstand zu einen Parteitag einberuft. Dies gilt auch für Verfehlungen auf Ortsebene, wie sich aus § 23 Abs. 4 Landessatzung ergibt.

Weigert sich daher ein Vorstand, sei es Ortsvorstand oder Kreisvorstand, einen Parteitag einzuberufen, obwohl dies seine Pflicht wäre, so ist es Aufgabe des Landesvorstands, den Vorstand gem. § 11 Abs. 2 Landessatzung zur Einhaltung seiner Pflichten aufzufordern und das entsprechende Verfahren durchzuführen.

Ob der Landesvorstand einen Kreisvorstand beauftragen kann, an seiner Stelle das Verfahren nach § 11 Abs. 2 Landessatzung durchzuführen und einen Ortsparteitag einzuberufen, braucht das Bundesschiedsgericht nicht zu entscheiden. Eine solche Beauftragung liegt nicht vor.

Da vorliegend das falsche Organ gehandelt hat, ist zu dem außerordentlichen Parteitag am 26.11.2013 nicht ordnungs- und satzungsgemäß eingeladen worden. Die nicht satzungsgemäße Einladung führt zur Unwirksamkeit der auf diesem Parteitag gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen.“

Da die Vorstandswahlen auf dem außerordentlichen Parteitag am 26.11.2013 unwirksam sind, konnte dieser Ortsvorstand keine wirksamen Beschlüsse fassen und der dort gewählte Ortsvorsitzende nicht ordnungs- und satzungsgemäß zu dem Parteitag und der Wahlkreisversammlung vom 17.02.2014 einladen. Der Satzungsverstoß ist auch kausal (so alte Rspr des BGH. NJW 1973, 235) bzw. relevant (so BGH NJW 2008, 60 ff.) für die auf dem Parteitag und der Wahlversammlung getroffenen Entscheidungen. Der Beschwerdegegner müsste nachweisen, dass die Beschlüsse und Wahlen in gleicher Weise zustande gekommen wären, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden wäre. Dies hat er nicht getan. Es kann vielmehr nicht ausgeschlossen werden, dass bei ordnungsgemäßer Einladung der Parteitag und die Wahlkreisversammlung einen anderen Verlauf genommen, die Willensbildung anders verlaufen wäre und sich abweichende Abstimmungsergebnisse ergeben hätten. Dies zeigt sich bereits daran, dass Mitglieder des Ortverbandes – so auch die Antragsteller – dem Parteitag ferngeblieben sind, da sie von einer nicht ordnungsgemäßen Einladung ausgegangen sind.

Die Beschwerde führt daher zur Abänderung des Beschlusses des Landesschiedsgerichts und zur Feststellung, dass alle auf dem Stadtparteitag und der Wahlversammlung vom 17.02.2014 getroffenen Beschlüsse und Wahlen unwirksam sind.

Das Verfahren ist kostenfrei (§ 28 Abs. 1 SchGO). Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind nicht erstattungsfähig (§ 28 Abs. 3 SchGO).

Mechthild Dyckmans

Hermann Frehse

Wolf-Dieter Keller

Bernhard Nüsch

Rolf Hermann Löhr

f.d.R. Dr. Thomas Hahn
Geschäftsführer
Bundesschiedsgericht